

# Correspondent

Erscheint

Dienstag, Donnerstag,  
Sonabend.

Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.

Preis  
vierteljährlich 65 Pfennig.

43. Jahrg.

Leipzig, Sonnabend den 22. April 1905.

№ 47.

## Ueber die neuzeitigen Setzmaschinen.

(Gedanken eines Handsetzers.)

Es ist wohl überflüssig zu sagen, daß auch für die Kollegen vom Rasten die Setzmaschineneinführung eine Interesse hat, stößt man doch beim Durchblättern irgend eines Fachblattes auf seltenlange Annoncen und Anpreisungen der einzelnen Setzmaschinenfabriken und ihrer Systeme. Das Eine ist das Beste, das Andre das Neueste, ein drittes das Vollkommenste und ein weiteres System überflüssigste alles. So las ich z. B. in der „Buchdrucker-Woche“: „Der Wochenlohn für Monotypesetzer ist in Chicago um 3 Dollars niedriger als für Linotypesetzer“ sowie: „In England bedienen vielfach Mädchen die Lastapparate“ u. s. f. Ich habe seit langem derartige Ergüsse gesammelt und ist mir deren wiederholtes Studium oft recht interessant. Neulich kam mir das Neujahrshäft der „Schweizer Graphischen Mitteilungen“ zur Hand, und ist darin eine Beschreibung der „Neuesten“ enthalten, betitelt: „Der verbesserte Elektrotypograph“, von H. Kattenbusch unterzeichnet, von dem ich weiß, daß er in der Zeit der Buchdruckerwelt dem „Corr.“ nicht grün war. In diesem Artikel ist nun S. des Lobes voll über den Elektrotypograph, was ja der Wahrheit entsprechen könnte, wenn? — es eben so wäre. Zwar sagt man, was lange währt, soll endlich gut werden, doch ist dieses „endlich“ ein weiter Begriff. Die nach S. durch den Elektrotypograph gebrachten Annehmlichkeiten seien nun derart, daß man bald keine Setzer mehr im blauen Kittel an den Setztischen Typen fangen sieht, sondern daß nun die Epoche eintritt, wo der Setzer mit hohem Stehfingerring ins Bureau geht, nach Diktat Schreibmaschine tippt oder gar der Redakteur seine Gedanken ohne Setzer gleich in druckfertigen Satz umwandelt. Ja noch weiter, daß wir Setzer nun halbwegs vielleicht als Staatsbeamte in Telegraphenämtern vor Bandot-Schnelltelegraphenapparaten in der Stunde 40 000 Buchstaben nach 50 Orten zugleich als fertig gesetztes und ausgeschlossenes Telegramm entsenden. Ich bin immer ein arger Zweifler von jeher, und doch behielt ich immer recht, wenn ich den Schnellhafeneleistungen nicht glaube. Am meisten leistet sich die „Buchdrucker-Woche“ in bezugartigen Mitteilungen: z. B. der schnellste Linotypesetzer erzielt schon wiederholt 24000 Buchstaben pro Stunde“ (was wohl die Maschine nach dem ablegen kann). Nach meiner Ueberzeugung hat Mergenthaler mit seiner Linotype den Vogel abgeschossen, und doch war das Resümee der in Stuttgart tagenden Zeitungsverleger das, daß man mit Setzmaschinen nichts erspare, sondern bloß den Vorteil habe, schneller Satz zu bekommen. Einer, bei dem die Schnelligkeit gewiß die Hauptsache, wäre der Schweizer „Votanzieger“, welcher den Versuch mit 11 Linotypes gemacht hat, jedoch zum Handfasse zurückkam, da er damit in drei Stunden alles gesetzt erhält. Etwas anglickischer wurde ich zwar beim Erscheinen der „Monotype“, doch war es hier S. Anarius, welcher mir mit seinem Artikel im „Archiv für Buchgewerbe“ vom Juli 1904 den Aufdruck nahm. Ich konnte dort zwischen den Zeilen soviel herausfinden, daß die Monotype noch sehr viel zu verbessern nötig hat. Neuerdings gab mir die Prämiierung der Linotype in St. Louis mit dem großen Preise die Gewißheit, daß Mergenthaler auch durch die Lanston nicht übertroffen wurde, denn wenn man im Lande der Monotype, in Amerika, deren Ueberlegenheit nicht anerkennt, so müssen eben noch Mängel vorhanden sein, welche selbst der sich über manche Unschönheiten zugunsten der Rentabilität leicht hinwegsetzende amerikanische Drucker nicht gutheißen. Auch die Erklärung der Monotypesetzer Leipzigs, welche das Kinderpiel des leichten Tabellensatzes, wie die Annoncen und Hinweise besagen, und anderes so schön zerpflückt, lesen mir dieses Wunderding in anderem Lichte erscheinen. Es muß fatal sein, wenn man nicht einmal recht wissen kann, ob eine Tages- oder Wochenleistung für die Satz war. Auch Herr Säuberlich, den ich nicht als Gegner der Monotypemaschine ansehe, erklärt rund heraus im „Corr.“, daß die Leistung am Lastapparat nicht wesentlich höher als die eines flotten Handsetzers sei. Ich glaube nach all dem Gesehenen, daß die Maschine mit ihren 257 Lasten und kompliziertem Ausschließverfahren eben kein Kinderpiel ist. Doch in diesen technischen Sachen will ich mich nicht weiter ergeben, das ist Sache der Maschinensetzer, deren technische Mitteilungen

ich und wohl viele Kollegen lieber im „Corr.“ abgedruckt säßen. Es mag sich auch jeder Käufer einer solchen Maschine selbst über deren Mängel orientieren und sich auch einmal die Frage vorlegen, ob er eine Setzmaschine oder eine Schriftgießmaschine brauchen kann, welche ihm 10000 (?) Buchstaben stündlich gießen soll. Ich will nun hier etwas anführen, was ein kaufmännisches Gepräge hat. Am 31. Dezember 1904 lese ich in der „Buchdrucker-Woche“ die Abrechnung der englischen Linotypenkompanie und auch eine solche der Monotypesellschaft wie folgt: Die Linotypenkompanie erzielte nach rund 570000 Mk. Abschreibung einen Buchgewinn von über drei Millionen Mark, kann aber infolge Fehlens flüssiger Mittel keine Dividende zahlen, da das angesehene Banksyndikat eine neue Anleihe von zehn Millionen nur zu einem kleinen Teile übernahm. Auch die den alten Aktionären aus einer Fusion noch zustehende eine Million Vergütung mußte unterbleiben, vielmehr wurde den Aktionären vorgeschlagen, die noch nötigen sieben Millionen in Obligationen zu 82 Proz. zu kaufen. Man kann ersehen, welche Kapitalien bei dieser Maschinenbaugesellschaft fest gelegt sind, wenn man auch zugleich bedenkt, wie verhältnismäßig jung diese Industrie noch ist, und wofin es führen soll, wenn trotz dieses ausgezeichneten Absatzes immer noch neue Kapitalien nötig sind. Die hohe Abschreibungssumme von 570000 Mk. und der erzielte Gewinn von 3 Millionen Mark lassen aber auch erkennen, welcher Aufschlag auf den Herstellungspreis einer solchen Maschine von dem Käufer bezahlt werden muß. Nehme ich an, die Gesellschaft verkaufe in diesem, wie sie sagt, ungewöhnlich schlechtem Geschäftsjahre noch 500 Maschinen, so käme auf jede solche allein 7000 Mk. Aufschlag. Das Fehlen der flüssigen Mittel erklärt sich mir daraus, daß die Maschinen auf jahrelange Zeitabgaben verkauft werden. Inwieweit aber manche Fabriken ihren Abnehmern entgegenkommen illustriert ein Fall, wonach eine solche eine Maschine zum Probebetriebe in einer Zeitungsdruckerei aufstellte, nach Ablauf der Probezeit wollte jedoch der Geschäftsinhaber ein andres System einführen, worauf ihm eine zweite Maschine zum Kaufe offeriert wurde, bei deren Barzahlung er die erste quasi als Geschenk behalten konnte. Die Annahme neuer Kapitalien kann zwar auch zu Vertrustungszwecken dienen, Löwen Typograph und die Linotype sollen ja auch in ein Unternehmen aufgehen. Nun zur zweiten Abrechnung: der Monotype. Selbige erzielte einen Reingewinn von 144166 Mk. (gegen 48939 Mark im Vorjahre), angeführt der gedrückten Geschäftslage, wie im Berichte gesagt, ein sehr günstiges Ergebnis, das vor allem durch den lebhaften Absatz in Deutschland (einschließlich Oesterreich 30 Maschinen) und Frankreich (mit ebenjoviel) beeinflusst wurde. Auch hier wurde eine Dividende, um die flüssigen Mittel nicht zu schwächen, nicht verteilt, sondern die Summe von 195125 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen. Allein auf die mit der enormen Summe von 8 Millionen Mark zu Buche stehenden Patente wurde diesmal eine Abschreibung nicht vorgenommen, nachdem im Vorjahre 428000 Mk. auf dieses Konto abgeschrieben und inzwischen eine Entwertung nicht eingetreten sei. Die Monotypemaschinen werden in Amerika gebaut und hat die englische Gesellschaft jährlich 100000 Mk. im voraus zu entrichten und außerdem für jede in Gebrauch genommene Maschine eine Lizenzgebühr zu zahlen. Die amerikanische Gesellschaft hat 20 Millionen Mark für deren Patente ausbezahlt. Man sieht, wiederum ganz hübsche Summen. Auf der ganzen Welt sind rund 1000 Monotypemaschinen im Betriebe und seit Finanzgriffnahme der Fabrikation (nach Hermann im Jahre 1892) ein ganz netter Zinsenaufschlag. Ueber die Bewertung der Patente mit 8 Millionen Mark und dem Nichtentretreten einer Entwertung, wie der Schlussatz des Berichtes sagt, bin ich einer eignen Meinung. Die Tatsache, daß große deutsche Fabrikationsfirmen, wie mir gesagt, ihre Patente nur mit einer Mark zu Buche stellen haben, trübe doch auf ausländische Firmen auch zu, denn die englischen und französischen Patente besitzen doch keinesfalls mehr Wert als die deutschen. Bei der Monotype tritt noch der Umstand hinzu, daß deren Fabrikation und Betrieb sich ausschließlich auf ihre bereits bestehenden Patente gründet, nach deren Verfall jeder die Maschine nachbauen und ohne hohe Verjuchskosten auf den Markt bringen kann. Die Monotypemaschinen müssen demnach unbedingt

jedes Jahr eine Abschreibung erfahren, da Patente nur eine 14 bis 15jährige Gültigkeitsdauer haben. Viele laufen nun schon einige Jahre, und wenn sie jetzt noch mit 8 Millionen Mark bewertet sind, so müssen diese durch jährliche Abschreibungen in angenommenen zwölf Jahren voll bezahlt sein. Eine Abschreibung von 500000 Mark jährlich wäre nach meinen Begriffen das Mindestmaß. Wenn nun im vorigen Jahre nur 428000 Mk. abgeschrieben wurden und in diesem Jahre gar nichts, so ist mir der Schlussatz von der Nichtentwertung unverständlich. Auch hier sind infolge der hohen engagierten Kapitalien (und demgemäß aufzubringenden) sicher noch größere Aufschläge zu dem Herstellungspreise vom Käufer zu zahlen als bei der Linotype, denn der Absatz der letzteren ist doch ganz bedeutend stärker.

Aus dem Angeführten ist für uns Gelehrten zu ersehen, daß eine Preisreduzierung in Setzmaschineneinkaufe in absehbarer Zeit nicht eintreten wird und deren allgemeine Einführung nicht so schnell von staten geht, denn es gibt gewiß noch bessere Felber zur Anlage eines Kapitals von 30000 Mk. und noch mehr, ohne auf Anschaffung von Maschinen zu verfallen, von denen man weiß, daß selbige noch viel zur Verbesserung nötig haben, ehe sie mit Bestimmtheit als betriebsfähig und rentabel gelten können. E.

## Entscheidung der laut § 51 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarifausschusse der Deutschen Buchdrucker.)

Preis VII (Sachsen).

Schiedsgericht Chemnitz.

Klageobjekt: Auszahlung rückständigen Lohnes; Antrag auf Anerkennung der Maßregelung.

Sachverhalt: Es sind zwei Kläger; der eine klagt wegen rückständigen Lohnes, beide aber wegen Maßregelung. In der Verhandlung gibt der eine Kläger zu, daß er seinen rückständigen Lohn erhalten habe, und der Beklagte stellt fest, daß er dem Kläger den tarifmäßigen Lohn überhaupt nicht vorenthalten hatte. Ueber die beantragte Anerkennung der Maßregelung wird kein Beweismaterial beigebracht. Da die Prinzipalschiedsrichter sich durch die ganz überflüssig eingereichte Klage grüßlich getäuscht fühlen, geben diese folgende Erklärung ab: „Da die Angaben der Kläger sich als unwahr erwiesen haben, sehen die dem Schiedsgerichte angehörenden Prinzipalsmitglieder es ab, über die Klage in weitere Verhandlungen einzutreten. Sie erblicken in den unwahren Angaben eine grüßliche Mißachtung des Schiedsgerichtes überhaupt und ihrer Personen im speziellen. Sie stellen sich gern zur Verfügung, um in Streitfällen zu vermitteln, haben aber weder Lust noch Zeit zu Verhandlungen, die auf Grund absichtlich entstellter Tatsachen und unwahrer Behauptungen zustande kommen.“ Die Ablehnung der Maßregelung erfolgte ohne Widerspruch.

Schiedsgericht Dresden.

Klageobjekt: 3,25 und 8,50 Mk. Lohnabzug wegen Makulaturdruckes.

Sachverhalt: Die Klage betrifft zwei Fälle. Im ersten Falle wurde der Betrag von 3,25 Mk. wegen beschmutzter Beutel abgezogen. Kläger erklärt dazu, daß er beim Drucken der Beutel sich vor dem Fortdrucken von der Reinheit der Beutel überzeugt habe, das später eingetretene Schmutzen, das infolge deselben Farbenwerkes stattgefunden habe, aber nicht hätte bemerken können, da er nach Einrichten dieser Form in die höhere Etage gehen und dort an einer Rotationsbeutelpresse Blaudruck einrichten mußte. Der zweite Fall betrifft den Abzug von 8,50 Mk. für ungleiche Farbe auf etwa 500 Hutbeuteln. Auch hier war der Kläger nach Einrichten der betreffenden Form an der zweiten Maschine beschäftigt, so daß er der im Hinteren befindlichen Druckform nicht die gebührende Beachtung schenken konnte. Auf die Schäden an der Maschine hatte Kläger den Prinzipal aufmerksam gemacht, ohne daß für Abhilfe gesorgt wurde. Kläger legt zur Beweisführung einige der beschmutzten Beutel vor. In einem Schreiben, das die beklagte Firma zur Klage eingereicht hat, erklärt diese, daß die Schuld an dem Kläger liege, der schon seit

einem halben Jahre keine Walzen gegossen, auch sonst schlecht gearbeitet und in dem vorliegenden Falle das Gemäch, unschön behandelt habe. In mündlicher Darstellung des Falles erhellt dagegen der Kläger seine schriftlich niedergelegten Argumente aufrecht. Die beklagte Firma ist nicht vertreten.

**Entscheid:** Der Anspruch des Klägers auf Wiedererstattung des Abzuges ist anzuerkennen; die Firma war zu dem gemachten Abzuge nicht berechtigt.

**Begründung:** Die Verantwortung fällt dem Kläger nicht zur Last, da ihm nach dem geschäftlichen Usus die Pflicht oblag, während des Druckes an einer andern, entfernt gelegenen Maschine zu arbeiten. (§ 33, Absatz 2, des Tarifes.) Die eigne Schuld der Firma geht außerdem auch aus dem Umfange hervor, daß sie nach den glaubwürdigen Versicherungen des Klägers von den vorbandenen Schäden an der Maschine Kenntnis gehabt, aber nicht für deren Beseitigung gesorgt hat. Das Gegenteil hat die Firma, die für ihre Vertretung in der Verhandlung nicht bemüht war, nicht erwiesen.

#### Schiedsgericht Leipzig.

**Klageobjekt:** Tarifmäßige Entlohnung.

**Sachverhalt:** Der Kläger hat im Einverständnis mit der Geschäftsleitung der Firma bei dieser eine Stelle als Drucker zu einem Wochenlohn von 21,60 Mk. angenommen. Von Kollegen wurde Kläger darauf aufmerksam gemacht, daß er nur zu dem im Tarife festgesetzten Bedingungen Kondition annehmen dürfe; er wurde vorfälliger und sagte, daß er 25,80 Mk. verlangen müsse, obwohl er mit 21,60 Mk. gern zufrieden sei. Wohl insolge dieser eigenartigen Vorstellung erhielt er das Minimum nicht und die Kollegen veranlaßten ihn, nochmals vorfälliger zu werden. Das tat er aber wieder in der gleichen Form. Infolge dieser gleichartigen Vorstellung erhielt er das Minimum auch jetzt nicht, und nun wurde er von seinen Kollegen veranlaßt, sich an das Tarifschiedsgericht zu wenden. Der anwesende Vertreter der beklagten Firma gibt zu, daß hier ein Versehen der Geschäftsleitung vorliege und erklärt, daß der Differenzbetrag von 4,20 Mk. wöchentlich auf vier Wochen, das ist bis jetzt die Dauer der Tätigkeit des Klägers bei der Firma, nachgezahlt werden soll.

**Entscheid:** Die beklagte Firma ist verpflichtet, dem Kläger das Minimum mit 25,80 Mk. wöchentlich zu bezahlen. Der zu wenig gezahlte Betrag mit 4,20 Mk. wöchentlich ist ihm für die ganze Dauer seines Arbeitsverhältnisses nachzuzahlen.

**Begründung:** Aus den vorstehend aufgeführten Tatsachen, die einwandfrei festgestellt worden sind, ergibt sich, daß das Schiedsgericht erkennen mußte wie geschehen. Es hält sich aber verpflichtet, auch noch auszusprechen, daß die Firma einen Drucker unter dem entsprechenden Minimum nicht einstellen durfte, und sie nur durch die bereitwillig zugestandene Nachzahlung tarifrett bleibt, wie der Kläger ebenfalls verpflichtet war, nur eine Kondition, die tarifmäßig entlohnt wurde, anzunehmen. Im Gegenteil aber offerierte er sich nach wie vor zu nicht tarifmäßiger Entlohnung und verlangte das Minimum nur, weil er von Kollegenseite dazu gezwungen wurde.

**Klageobjekt:** Verantwortung für Makulaturdruck.

**Sachverhalt:** Der Kläger ist bei der beklagten Firma als Drucker tätig und bediente daselbst zwei Schnellpressen. In der einen Schnellpresse befand sich eine Schnittmusterform, in der andern waren Kalenderplatten. Während des Druckes stellte sich bei der Kalenderform Schmutz ein und infolgedessen mußte Kläger auf Geheiß des Obermaschinenmeisters die Form neu zureichten. Bei dieser Zurechtung hatte er die Platten aus der Form herausgenommen und nach vollendeter Plattenzurechtung beim Einlegen eine Platte verdreht. Nach eigenem Zugeständnisse hatte er es unterlassen, dem Bediener eine Revision vorzulegen, nur dem Obermaschinenmeister hat er eine Druckenansicht gereicht. Vom Sonnabend nach 11½ bis Dienstag Vormittag ist mit der falsch eingelegten Platte gedruckt worden. Zu dieser Zeit bemerkte der Buchbinder das Versehen und nun erst wurde die Platte richtig gestellt. Auf diese Weise sind etwa 13 000 Bogen Makulatur gedruckt worden. Der Kläger sucht sein Versehen mit der Aufmerksamkeit zu entschuldigen, die die zweite Schnellpresse, welche er bedienen mußte, erforderte; an dieser habe er öfter nachsehen müssen, ob der Druck auch gut sei.

**Entscheid:** Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen; er ist verpflichtet, der beklagten Firma bis zur Höhe der Selbstkosten Ersatz zu leisten.

**Begründung:** Das Schiedsgericht hat der Entschuldigung des Klägers irgendwelche Bedeutung nicht zuzuerkennen vermocht. Der Kläger war vielmehr verpflichtet, der Form, die er zureichtete, seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn nach § 33 des Tarifes haften er für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit. Eine Platte aber in eine Form verkehrt einzulegen, und dann während zwei Tagen davon zu drucken, ohne den Fehler zu bemerken, ist ein großes Versehen, für das Kläger unbedingt verantwortungsvoll zu machen ist. Auf Absatz 2 des § 33 kann er sich in diesem Falle nicht stützen, denn seiner Arbeit mußte er unter allen Umständen die nötige Aufmerksamkeit zuwenden. Er könnte den Absatz 2 des erwähnten Paragraphen nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn, während er zureichtete, an der andern Schnellpresse etwas passiert wäre.

**Klageobjekt:** Verpflichtung zur Erledigung einer Korrektur.

**Sachverhalt:** Die Kläger sind in einem Werke beschäftigt, von dem die sogenannte Hauskorrektur nicht in der Druckerei selbst, sondern vom Herausgeber gelesen wird, der bei dieser Gelegenheit zugleich Verfasserkorrekturen mit anbringt. Seit Jahren sind die Korrekturen taxiert, d. h. für selbstverschuldete Fehler fombjektiv Stunden in Abzug gebracht und der Rest der berechneten Stunden für Verfasserkorrekturen bezahlt worden. Die Kläger wollten diesen Abzug aber nicht anerkennen, sondern verlangten die volle Entschädigung für die berechnete Stundenangabe.

**Entscheid:** Die beiden Seher sind verpflichtet, die selbstverschuldeten Fehler auf ihre Kosten zu verbessern, wenn auch in der sogenannten Hauskorrektur zugleich Autorenkorrekturen gemacht sind.

**Begründung:** Die Auffassung der Kläger ist eine irrige. § 21 des Tarifes sagt wörtlich: „Der Seher ist zum genauen und regelrechten Korrigieren der von ihm selbst verschuldeten, in erster Korrektur gezeichneten Fehler verpflichtet, auch wenn dieselben in zweite Korrektur übergegangen sind.“ Danach sind die Seher verpflichtet, die in der ersten Korrektur gezeichneten selbstverschuldeten Fehler für eigne Rechnung zu verbessern. Da die Originalkorrekturen selbst nicht vorlagen, konnte nur diese prinzipielle Entscheidung getroffen, in die Prüfung der vom Geschäft gemachten Lage konnte dagegen nicht eingetreten werden. Den Parteien wird nach dieser Entscheidung aber eine Einigung gewiß sofort möglich werden.

**Klageobjekt:** Entschädigung von Nachtstunden.

**Sachverhalt:** Der Kläger ist als Maschinenseher beschäftigt. Die Arbeitszeit an den Sechsmaschinen ist in zwei Schichten eingeteilt, und zwar von früh 6 bis 2 Uhr und von 2 bis 10 Uhr abends. Die Schichten wechseln ab: einmal arbeiten die Seher eine Woche von früh 6 bis 2 Uhr mittags und dann die nächste Woche von 2 Uhr mittags bis 10 Uhr abends. Vereinbarung wurde dann noch vor längerer Zeit, daß bei sich nötig machender Nachtschicht den Maschinensehern für diese ein Zuschlag von 25 Proz. auf die Löhne der Tageschicht zu bezahlen seien. Nach dieser Vereinbarung ist der Kläger entlohnt worden.

**Entscheid:** Die Nachtstunden sind mit den tariflichen Aufschlägen der Ueberstunden zu entschädigen.

**Begründung:** Vor dem Schiedsgerichte wurde einwandfrei festgestellt, daß der Kläger von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh gearbeitet hat, nachdem er von früh 6 bis 2 Uhr mittags bereits tätig gewesen war. Andere Seher haben nicht gearbeitet, und der Kläger ist auch nur diese eine Nacht tätig gewesen. Der Begriff „Schicht“ kann also nicht zur Anwendung kommen; es könnte und dürfte dies nur der Fall sein, wenn noch eine dritte Schicht Seher regelmäßig oder mindestens längere Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens arbeitete. Das ist aber nach den Feststellungen nicht der Fall, sondern der Kläger hat, da die zu erledigende Arbeit eilig war, in der Nacht Extrastunden machen müssen, und diese müssen mit den tariflichen Aufschlägen für Ueberstunden bezahlt werden.

**Klageobjekt:** Berechnen im gewissen Gelde, Anerkennung der Maßregelung.

**Sachverhalt:** Der Kläger befand sich während der Zeit vom 21. Juni bis 9. Juli bei der beklagten ausfühlsweise in Kondition, und zwar im Berechnen. Bei einer Arbeit dagegen glaubte die Firma den Kläger in Stundenlohn bringen zu müssen und ließ die Vorchrift, daß der Kläger täglich einen Zettel auszufüllen habe, auf welchem nicht nur die Sachmenge, sondern auch der dafür entfallende Geldebetrag — den Satz nach Tarif berechnet — zum Ausdruck zu bringen sei. Da kein Paragraph des deutschen Buchdruckerartefes noch der diesen ergänzende Kommentar irgend eine Vorschrift oder Entscheidung in obenerwähntem Sinne enthält, so lehnte der Kläger ausdrücklich ab, der Firma den Geldebetrag anzugeben. Diese Weigerung erfolgte kurz vor der Lohnauszahlung, und gleichzeitig mit dieser wurde auch die Kündigung ausgesprochen.

**Entscheid:** Der Kläger war nicht verpflichtet, außer der Angabe des Zeilenquantums auch noch den hierauf entfallenden tariflichen Geldebetrag der beklagten Firma schriftlich mitzuteilen. Letztere vermochte auch nicht den Nachweis zu erbringen, daß die gegen den Kläger ausgesprochene Kündigung als keine Maßregelung zu betrachten sei. Mit Rücksicht hierauf wurden dem Kläger die Vorteile des § 52 zuerkannt.

**Begründung:** Der von der Firma angegebene Vorwand, daß nur Arbeitsmangel der Grund zur Entlassung sei, wird dadurch hinfällig, daß am nächsten Montag zwei andere Seher wieder angestellt worden sind. Da der Kläger angeblich im Laufe von 16 Tagen im Berechnen 64 Mk. verdient hat und auch im gewissen Gelde für 9 Mk. Satz leistete, während der Stundenlohn hierfür nur 7,50 Mk. betrug (der anwesende Vertreter der Firma hat beide Angaben stillschweigend gebilligt), so ist auch die Behauptung der genannten Firma hinfällig, daß der Kläger zu wenig verdient und seinen Arbeitsplatz nicht genügend ausgenutzt habe. Im übrigen soll bei beklagter Firma durch öfteren Materialmangel und andere Umstände ein erfolgreiches Arbeiten für den Seher sehr erschwert sein. Ferner wirkt noch der Umstand für die Firma belastend, daß sie dem Kläger nicht zu dem gleichen Zeitpunkte kündigte wie den beiden anderen Gehilfen. Man wollte augenscheinlich erst abwarten, ob der Kläger

die verlangten Angaben bewirken würde oder nicht, und unmittelbar nach der Weigerung erfolgte dann auch die Kündigung.

**Klageobjekt:** 100 Proz. Aufschlag für Tabellen.

**Sachverhalt:** Die in einem Werke vorkommenden Tabellen wurden von den Klägern gesetzt und sie verlangten dafür 100 Proz. Entschädigung. Die Geschäftsleitung der beklagten Buchdruckerei ist aber der Ansicht, daß die Tabellen mit 80 Proz. genügend entschädigt seien.

**Entscheid:** Die Tabellen sind mit 100 Proz. zu entschädigen.

**Begründung:** Die im Korrekturabzuge vorliegenden Tabellen wurden von den anwesenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes auf ihre Schwierigkeit hin geprüft, und alle waren und sind der Ueberszeugung, daß die Tabellen mit 100 Proz. zu entschädigen seien.

**Klageobjekt:** Anerkennung der Maßregelung.

**Sachverhalt:** Der Kläger war bei der beklagten Firma fünf Wochen in Kondition, und zwar zu untarifmäßigen Bedingungen. Als er die Zahlung des Minimums verlangte, wurde er entlassen.

**Entscheid:** Dem Kläger sind die Vorteile des § 52 nicht zuzubilligen.

**Begründung:** Der Anspruch wird abgelehnt, weil festgestellt wurde, daß der Kläger die Kondition nicht nur zu untarifmäßigen Bedingungen angenommen, sondern sogar nach erfolgter Kündigung der Firma noch den Vorschlag gemacht hat, sie möge ihn zum Wochenlohn von 21 Mk. — also unter dem Minimum — weiter beschäftigen.

**Klageobjekt:** Anerkennung der Maßregelung.

**Sachverhalt:** Kläger war bei der beklagten als Seher im gewissen Gelde beschäftigt. Er erhielt an einem Abende nach Geschäftsschluß den Auftrag, noch einige Korrekturen an einem Titelbogen zu erledigen, und diesen Bogen zum Abziehen auszuschießen. Für diese Arbeit berechnete er auf Grund des Tarifes 44 Pf., die ihm zuerst vom Faktore gefristen, auf seine nochmalige Forderung hin aber ausgesetzt wurden. Der Kläger glaubt nun, daß seine unmittelbar darauf folgende Kündigung auf diesen Vorfall zurückzuführen ist. Der Vertreter der Firma erwiderte hierauf, daß Kläger wegen Arbeitsmangel entlassen sei, und zwar gleichzeitig mit drei anderen Sehern. Es hätten zu jener Zeit sechs Mann mit Aufträgen beschäftigt werden müssen. Dem Kläger wird soeben Unpünktlichkeit nachgewiesen, auch zeigte es sich, daß die anfängliche Weigerung des Faktors, die halbe Ueberstunde zu bezahlen, im wesentlichen auf falsches Ausschließen durch den Kläger zurückzuführen war.

**Entscheid:** Dem Antragsteller sind die Vorteile des § 52 des Tarifes nicht zuzubilligen.

**Begründung:** Der oben angeführte Entscheid erfolgte, weil eine Maßregelung des Klägers seitens der beklagten Firma gar nicht anzunehmen ist, und weil nachgewiesen wurde, daß zu jener Zeit bei der Firma Arbeitsmangel bestand, und der Kläger durch häufige Unpünktlichkeit usw. Veranlassung zur Kündigung bei erster Gelegenheit gegeben hat.

**Klageobjekt:** Lohnauszahlung von 4,46 Mk.

**Sachverhalt:** Der Kläger behauptet, er habe in einem Werke, für das er ungünstigen Vblagesatz erhalten habe, mit Genehmigung des Metteurs Ziffern bloßiert, eine Entschädigung für das Enternen der Vbladen sei ihm vom Faktore aber verweigert worden. Ferner habe er für je 100 Zeilen eines Werkes, deren richtiger Preis 4,66 Mk. betrage, nur 4,12 Mk. erhalten. Schließliche müße er für das Vblagen in einen Kasten, aus dem er dann wegen Mangels einiger Verfallien nicht sehen konnte, eine Entschädigung von 1,50 Mk. verlangen. Infolge dessen beauftragte sich seine Ansprüche auf 4,46 Mk. Auch beschuldete sich der Kläger über Beleidigungen seitens des Faktors. Der beklagten Firma gelangt es, zu beweisen, daß die Beschuldigungen des Klägers unzutreffend sind. Kläger hat nicht nur gegen die von dem Geschäft gezahlten Preise keinen Widerspruch erhoben, sondern er hat, wie aus dem von der Firma vorgelegten Rechnungsbuche hervorgeht, in dem einen der angeführten Fälle nicht 4,66 Mk., sondern wiederholt nur 4,12 Mk. berechnet; andererseits hat er vom Metteur den Auftrag, Ziffern zu bloßieren, nicht erhalten. Bezüglich seiner Behauptung, daß er vom Faktore beleidigt worden sei, ist nachgewiesen, daß sein Verhalten selbst durchaus kein einwandfrei gewesen ist.

**Entscheid:** Die Klage ist abzuweisen.

**Begründung:** Die Forderung wird abgelehnt, weil die Behauptungen des Klägers, der selbst nicht anwesend ist, unwarhaft sind. Es bleibt zu beobachten, daß in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo fast nur Unwarhaftigkeiten behauptet worden sind, bei dem bestehenden unentgeltlichen Gerichtsverfahren dem Kläger die Kosten des Verfahrens nicht berechnet werden dürfen.

## Wilh. Brackmann oder 50000 Mark!

Am 19. April hatte sich der verantwortliche Redakteur des „Corr.“ vor dem Amtsgerichte in Leipzig wegen Beleidigung des Geschäftsführers Wilhelm Brackmann in Berlin zu verantworten. Infolge einer Rundschau- notiz in Nr. 16 hatte auf erstattete Anzeige hin die Königl. Staatsanwaltschaft Anklage im öffentlichen Interesse erhoben. Von einem Schufte, der bis jetzt leider nicht zu eruiieren war, erhielten wir damals unter Umständen die

über Brademann gefällte Kritik zugeandt, welche es uns als äußerst wahrscheinlich erscheinen ließen, daß B. als Geschäftsführer von Max Selbiger's „Zeitungsfirma“ um dessen Manipulationen gewußt habe, zudem ja auch der „Zeitungsbekanntmachung“ in seiner Nr. 5 darauf hinwies, daß „für jeden Kundigen der große Schwindel, der hier getrieben wurde, offenbar“ war. Ob und inwieweit tatsächlich der als Zeuge anwesende Brademann als Geschäftsführer Selbiger's in dessen Schwindelbelegen eingeweiht war, ließ sich nicht feststellen, da ein Antrag des Angeklagten, den inhaftierten Max Selbiger zu vernehmen, vom Gerichte abgelehnt wurde. Es ließ sich also vom Angeklagten, der sich selbst verteidigte, der Nachweis nicht führen, daß Brademann an den Schwindelbelegen des Selbiger beteiligt war, ebensowenig ließ sich ein Beweis dafür erbringen, daß Brademann „ein Leutenführer schlimmster Sorte“ sei. Im Gegenteile wurde hier selbst von Verbandsmitgliedern, u. a. von dem bekannten Kollegen Sabban, dem Brademann attestiert, daß er z. B. die Interessen der organisierten Maschinenmeister bei Mittler & Sohn in Berlin so energisch vertreten habe, daß er (B.) als Nichtmitglied sich dadurch geschädigt habe. Leider ließ sich, wie gesagt, der Kern nicht ermitteln, der unter Mißbrauch des Namens unferer Kollegen Massini und der Kollegen im „Vorwärts“ und bei Sittensfeld diese Anklagen gegen Brademann erhob, und unsre Situation vor Gericht war daher eine nichts weniger als angenehme.

Doch zurück zur Entwidlung dieses Klagefalles. Am 9. Februar, dem Tage, an welchem der „Corr.“ mit der fraglichen Notiz erschien, schrieb Brademann an uns einen Brief, dessen übertriebene Höflichkeit zu hoffen gab, daß die ganze Sache außergerichtlich zu regeln sei. B. nahm „höflichst Bezug“ auf den ihn betreffenden Artikel „Ihres geschätzten Blattes“, erzählte uns, daß das Expreßinstitut in andern Besitz übergegangen usw. Wenn jemand so schwer gekränkt wurde, wie sich Brademann gekränkt fühlen mußte — das führten wir auch vor Gericht aus —, schreibt man an den Beleidiger nicht einen widerlich-süßlichen Brief und erzählt ihm im Plauderton, wie das Befinden des Max Selbiger zurzeit beschaffen ist, und wie die Aussichten für diesen in bezug auf seine Verhaftung stehen und ähnliche Dinge mehr. Da B. in diesem Briefe weiter betonte, daß er die Staatsanwaltschaft „um Beistand anrufen“ habe und wiederholt, daß er es uns überlasse, eine Berichtigung zu bringen, „da, wie gesagt, die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit für mich erledigen wird“, so verließen wir überhaupt nicht, was B. mit seinem Briefe bezwecken wollte. Da wir nun der Meinung waren, daß es Brademann vor allem darum zu tun sein müsse, seine verlorene Ehre wieder herzustellen, schrieben wir ihm und ersuchten ihn, uns die Bedingungen mitzuteilen, unter welchen wir ihm volle Genugthuung geben würden. Dieser selbst Herr Brademann aber, der unangefordert uns einen vor Höflichkeit überfließenden Brief schreibt, schweigt, als wir ihn um eine Mitteilung zum Zwecke seiner Rehabilitation baten! Das muß stutzig machen und nach dem Verlaufe der Gerichtsverhandlung sind wir auch nicht mehr im Zweifel, daß Brademann es nicht bloß um eine Rechtfertigung seiner Ehre zu tun ist.

Als Zeuge vernommen, gab B. an, daß er von dem Schriftstellersverein Rech auf die Nr. 16 des „Corr.“ aufmerksam gemacht worden sei, ebenso von den Verbandsmitgliedern in seinem Geschäft. Weiter gab B. an, daß er erst als Reisender bei Max Selbiger eingetreten sei, dann den technischen Betrieb geleitet habe. Der Angeklagte stellte es dem Zeugen und Nebenkläger anheim, das uns eingehende Material zu prüfen, ob ihm vielleicht die Handschrift bekannt sei. Hätte nun Brademann tatsächlich ein Interesse daran, den Beleidiger seiner Ehre ausfindig zu machen, mußte B. die Briefe usw. durchsehen, da er an unsrer Loyalität und Objektivität — so viel davon nach der letzten Leipziger Versammlung noch übrig geblieben ist —, ihm zu seinem Rechte zu verhalten, nicht zweifeln konnte, und weil wir alles getan hatten, sowohl im „Corr.“ (Nr. 19) wie auch persönlich, um B. von den ausgeprochenen Beschuldigungen zu reinigen. Brademann blieb aber vollständig apathisch auf seinem Platze sitzen und gab durch keinen Laut zu erkennen, daß diese Sache ihn angehe! Zu seinen Personalien befragt, erklärte u. a. Brademann wörtlich, daß er bis 1890 Verbandsmitglied gewesen, aber nach dem großen Streik ausgesetret sei, weil es ihm im Verbands nicht mehr „paßte“. Auf die Frage des Vorsitzenden, Assessors Dr. Zimmer, der Verband sei wohl sozialdemokratisch, antwortete Brademann mit „Ja!“ Wir bestritten dies; müssen uns überhaupt über eine solche Fragestellung des Herrn Assessors wundern. Brademann, der während der ganzen Verhandlung sich völlig gleichgültig verhielt, als ob es sich um eine ihm ganz fremde Sache handle, wurde aber gegen den Schluß der Verhandlung plötzlich lebendig, indem er für die ihm widerfahrrene Unbill von dem Angeklagten eine Buße in Höhe von fünfzigtausend Mark forderte! Daß wir momentan nicht so viel kleines Geld bei uns hatten, war uns wirklich unangenehm. Diese Forderung läßt, um mit Sabor zu reden, „tief blicken“, doch enthalten wir uns vorläufig eines Kommentars, bis wir diesem „Gesicht“ auf den Grund gekommen sind. Dem uns absolut nicht wohlwollend gesinnten Verhandlungsleiter war diese „Buße“ denn doch etwas zu starker Tabak und bedeutete er deshalb dem Brademann, daß ihm der Nachweis für eine Schädigung seiner Person in dieser Höhe schwerlich gelingen dürfte. Uebrigens könnte das Königl. Amtsgericht

eine Buße nur bis zu einer Höhe von 6000 Mark verhängen, weshalb dem Kläger anheimgegeben wurde — mit 6000 Mk. gibt sich Brademann wohl nicht erst ab —, im Zivilprozeßverfahren seine Forderung von 50000 Mk. geltend zu machen. Brademann scheint von unserm Privatvermögen eine sehr rosigte Auffassung zu haben; er dürfte aber schwer enttäuscht werden. Eder meint B., der Verband mit seinen fünf Millionen Mark Vermögen werde seinen Redakteur aus dem Schuldturme auslösen? Na, warten wir ab, was Brademann weiter zu tun gedenkt.

Nach längerer Beratung erkannte das Gericht „in Anbetracht der hohen Vorstrafen“ wegen Beleidigung des Brademann auf 250 Mk. Geldstrafe eventuell 50 Tage Gefängnis. Der Angeklagte hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Nach Beendigung der Verhandlung fragte B. den Gerichtsdienner, wo man die Zeugegebühren erhebe. Da die 50000 Mk. ja tollficher sind, hätten wir uns um eine solche Lappalie nicht erst bemüht.

## Der Faktor Ernst Hübsch in Berlin

füßt wieder einmal das Bedürfnis, von sich reden zu machen; ein Vergnügen, das er als einstiger Führer im Guttenbergbunde und Verbandspreßer weit billiger hätte, wenn er mit seiner Weisheit statt den „Corr.“ den „Typograph“ beglücken würde. Ein Mensch wie Hübsch würde klüger daran tun, in Anbetracht gewisser Vorkommnisse zu schweigen, statt uns mit Zuschriften wie die folgende zu behelligen:

Berlin, 11./IV. 05.

Titl. „Correspondent“

Leipzig.

Sie beschäftigen sich im letzten „Corr.“ wieder einmal in abfälliger Form mit meiner Person. — Wenn irgend ein minderwertiger Geld seinen Geißer verprügeln will, dann kommt er eilends zum „Corr.“ und erlöst hier selbstverständliche seine Enttäuschung. — Ihre fogen. Mägden mit Knigge und Büchmann wollen Sie sich gefl. selbst zu Gemüte führen, denn dadurch werden Sie sich mit Ihren famosen Hintermännern den besten Dienst erweisen.

Ihre Wahrheitsliebe ist ja bekannt und Ihre Ungezogenheiten treffen mich nicht; das wollte ich Ihnen nur sagen.

Ernst Hübsch.

Ernst Hübsch füßt sich zu diesem geistreichen Schreiben durch eine seine Person betreffende Bemerkung im Berliner Versammlungsbekanntmachung (Nr. 42) veranlaßt, worin gesagt ist, daß man genau weiß, mit wem „minderwertigen Geld“ man es zu tun hat. Und es schadet auch in Anbetracht dessen, daß dieser Hübsch sich jetzt edelreist, Verbandsmitglieder anzuschlagen, gar nichts, daran zu erinnern, welche „Mägden“ Hübsch seinerzeit sich zu schulden kommen ließ. Vielleicht vergeht ihm dann die Lust, „wahrheitsliebende“ Briefe zu schreiben. Dieser Herr war im Jahre 1898 Faktor in einer Halle'schen Druckerei und hatte als solcher bei Lohnzahlungen fortgesetzt keine Geldebeträge für sich behalten, indem er seinen „tarifreren“ Guttenbergbündern weniger Lohn auszahle als er in das Lohnbuch eintrug. In Betracht kamen Verträge von 1,50 bis 8 Mk. Das Gericht verurteilte Hübsch zu 40 Mk. Geldstrafe, während der Staatsanwalt drei Wochen Gefängnis beantragt hatte. Als wir damals dieses Gebaren des Hübsch kritisierten, fandte er uns eine Berichtigung, worin er behauptete, daß er sich ein gutes Personal gesucht habe, mit dem er „Leistungen vollbrachte“, wie sie ein „zweitesmal in Deutschland nicht wieder vorgefunden werden dürften“. In den letzten zweieinhalb Jahren habe er (Hübsch) durch seine „rationelle Tätigkeit“ dem Geschäft 50000 Mark nur an Arbeitslohn erspart“, somit selbst das Wagenmullen im rheinischen Kohlenreviere in den Gedanten gestellt. „Wahr aber ist es“, schrieb uns damals Hübsch, „daß es durch meine und des Personals Mithilfe zugänglich wurde, das Geschäft von 50000 Mk. minus ultimo 1894 auf 8300 Mk. plus ultimo 1897 zu bringen.“ Um dieser „gegenreiden“ Tätigkeit willen vom Geschäft dann dem Strafrichter übergeben zu werden, das ist der Dank des seelenlosen Kapitalismus, der Dank des Ausbeutertumes — armer Hübsch! Er begnügte sich aber nicht mit dem Ruhme, seinem geschulten Personal, mit dem er „Leistungen vollbrachte“, wie sie ein „zweitesmal in Deutschland nicht wieder vorgefunden werden dürften“, den Arbeitslohn in drei Jahren um 50000 Mk. zu mindern, nein, Ernst Hübsch verstand es auch, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender und Kassierer des Guttenbergbundes in Halle ebenfalls größere Summen „einzusparen“ — allerdings in die etigne Tasche! Auf Seite 3 des Protokolls der Generalversammlung des Guttenbergbundes in Hamburg (1899) heißt es wörtlich:

... Der Vorsitzende erwidert darauf, daß der Hauptvorstand alles getan habe, damit die Kassierer die Gabel ablesen sollten. Was den Fall Hübsch-Halle anbetreffe, so sei diesem stets, sobald er im Rückstande gewesen, geschrieben worden, daß er den zu hohen Ausschuß einbilden möchte. Daraufhin sandte B. auch immer seine 200 Mk. Man hatte aber keine Ahnung, daß er das Geld geliehen habe. Das ging so fort bis zum letzten Vierteljahre seiner Amtstätigkeit, da B. hier er auf einmal im Reste und verschwand mit diesen Beiträgen. Er glaubte, daß der Hauptvorstand gegen ihn nicht so scharf vorgehen würde, weil er für den Bund gearbeitet. Es muß nun ein Beschluß

gefaßt werden, den Verlust von 479 Mk. auf die Kasse zu übernehmen, also niederzuschlagen, oder sollen die Mitglieder der betreffenden Ortsvereine diese Fehlsomme decken? ...

Die Mitgliedschaft Halle des Guttenbergbundes erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und Hübsch wurde wegen Unterschlagung unter Annahme mildernder Umstände zu 100 Mk. Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Staatsanwalt hatte drei Monate Gefängnis beantragt.

Wir hatten damals auf Grundlände uns zugegangenen Materials dem Hübsch noch weitere Sünden vorgehalten, doch ließ uns bei der Hauptverhandlung unser Gewährsmann im Stiche, so daß Hübsch, der nach seinen Halle'schen Heldentaten in Kington am Main auftauchte, in der wider uns angestregten Klage ein obliegenes Urteil erzielte. Wir wurden damals zu 75 Mk. Geldstrafe und zur Zahlung einer Buße von 200 Mk. an Hübsch verurteilt. Dieser nachweislich zweimal wegen Unterschlagung gerichtlich bestrafte Hübsch hat nun den Mut, an unsre Adresse den vorstehend abgedruckten Brief zu schreiben — ein Beweis, wessen man sich von diesem Herrn zu versehen hat. Possentlich werden unsere Berliner Kollegen im Bedarfssalle dem Hübsch zeigen, wo Barthel den Most holt, sofern er nicht vorher schon jenes Loch entdecken sollte, welches der Zimmermann für ihn gemacht hat.

## Korrespondenzen.

**Breslau.** Nachdem die Ortsvereinsversammlung vom 12. April 21 neue Mitglieder, darunter ein früheres Mitglied des Guttenbergbundes, aufgenommen hatte, wurden als Kandidaten für die Generalversammlung des Verbandes die Kollegen C. Fiebler, H. Härtel, H. Schlag-Breslau und G. Hiescher-Mogau aufgestellt. Hierauf wurde in eine Besprechung der aus der Provinz eingegangenen Anträge zum Goutage eingetreten. Die Annahme des Antrages Waldenburg; wie in anderen Gauen auch in Schlesien die Bezirkskassierer abzuschaffen, wurde als nicht wünschenswert bezeichnet, da die Verhältnisse doch andere sind; auch der Antrag Gorkig; die zu militärischen Uebungen eingezogenen Mitglieder aus der Goutasse zu unterstützen, hielt man nicht für empfehlenswert, um den Gau nicht mit neuen Unterstützungseinrichtungen zu belasten. Dagegen wurde der Antrag Beuthen empfohlen, das Gegenseitigkeitsverhältnis mit anderen Gauen möglichst auszubauen. Im weiteren wurde dann beschlossen, das Stiftungsfest am 21. Mai in Hundsfeld und das Johannisfest im Juni in Jöbten abzuhalten. Ueber den wiederholten Antrag, die Beiträge zum Gewerkschaftsstelle heranzuführen, wurde wieder zur Tagesordnung übergegangen. Unter Mitteilungen wurde als anerkanntes Mitglied bezeichnet, daß der Verein Breslauer Buchdrucker die Einrichtung zur Fortbildungsschulklasse für Buchdrucker gestiftet hat. Mit dem Wunsch, daß die Mitglieder recht zahlreich am Goutage teilnehmen möchten, wurde die Versammlung geschlossen.

**Bezirk Dessau.** Die erste diesjährige Bezirksversammlung wurde am 9. April in Bitterfeld im „Restaurant Hohenzollern“ abgehalten. Ihr voraus ging eine Allgemeine Buchdruckerversammlung. Anwesend waren ungefähr 250 Kollegen aus den Orten Dessau, Wittenberg, Köthen, Gräfenhainichen, Torgau, Delitzsch, Zahna, Liebenwerda, Eisenburg, Zerbst, Naumburg, Herzberg, Sebnitz, Dranienbaum und Bitterfeld. Um 11<sup>1/2</sup> Uhr eröffnete der Vorsitzende Albert Müller die Allgemeine Buchdrucker- versammlung und erteilte dem aus Leipzig erschienenen Kollegen Willy Krahl zu seinem Vortrage: „Der tarifliche Arbeitsvertrag“, das Wort. Der Referent schilderte in anerkennenswerter Rede Entstehung, Wesen und rechtliche Bedeutung des gewöhnlichen, zwischen dem einzelnen Unternehmer und dem einzelnen Arbeiter abgeschlossenen, und des tariflichen Arbeitsvertrages, welcher wieder in zwei Arten zerfällt: den kollektiven und den korporativen Tarifvertrag. Ausgehend von den frühesten Tarifverträgen, denen der Weber zu Speier aus dem Jahre 1351 und 1362, welche als Frucht von Umständen zustandekamen, kam Referent in seinen weiteren Ausführungen auf die modernen Tarifverträge (Tarifgemeinschaften) zu sprechen. Diese Art Arbeitsverträge sei eine Ergründungssache, die einerseits im Interesse jedes Gewerbes selbst liege, zum andern aber den Arbeitern als den wirtschaftlich Schwächeren ganz wesentliche und dauernde Vorteile biete; denn sie sichern ihnen geregelte Arbeits- und Lohnverhältnisse, auch geben sie den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht in allen Fragen des Arbeitsverhältnisses, beiseite mit dem Absolutismus der Unternehmer. Daß die Unternehmer sich bewußt seien, welche Waffe sie den Arbeitern durch derartige Verträge in die Hände liefern, und daß die Arbeiter tatsächlich die meisten Vorteile von solchen Verträgen haben, gehe am besten aus Stimmen in dem berühmten Sachmarckderegane, „Die Deutsche Arbeitgeberzeitung“ hervor. Referent zitierte die markantesten Stellen aus diesen Artikeln, woraus deutlich die Furcht spreche, daß die Tarifgemeinschaften dem Herrenstandpunkte den Garauz machen würden. Zum Schluß des interessanten und lehrreichen Vortrages betonte noch Kollege Krahl, die Gewerkschaft müsse festhalten an dem mit so großem Erfolge beschrittenen Wege und sich nicht ihre machen lassen durch irgendwelche gegenseitige Strömungen. In der sich nun anschließenden Diskussion wurden die Bitterfelder Buchdruckerbeziehungen einer besondern Kritik unterworfen. Während die kleinen Buchdruckereien Weizner und Bau-

mann den Tarif anerkannt haben, ist bei den Firmen Wachsmuth, wo bei vier Gehilfen drei Lehrlinge gehalten werden, und bei Schenke (Preisblatt), wo drei bis vier Lehrlingen sieben Gehilfen gegenüberstehen, davon nichts zu merken. In letzterer Dittin lasse auch die Einhaltung der Bundesratsvorschriften vieles zu wünschen übrig; es wäre deshalb wünschenswert, daß die in obigen Druckerbetriebe beschäftigten Gehilfen ihrer Pflichten sich bewußt werden und hier Knechtur schaffen. Auch die Reichlicher Verhältnisse wurden herangezogen und namentlich betont, daß es einer Firma, die den Tarif anerkannt habe, nicht anstehe, den Gehilfen, welche sich dem Verbande angeschlossen, zu kündigen. Soffentlich wird auch hier eine bessere Einsicht Platz greifen, damit derartige Fälle, die ja auch mit der Gewerbeordnung kollidieren, nicht mehr vorkommen. Mit einem Appelle an die erschienenen Nichtverbandsmitglieder, sich zu organisieren, endete die Versammlung, die insofern Erfolg hatte, als sich fünf Bitterfelder Kollegen zur Aufnahme meldeten. — Um 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr eröffnete der Vorsitzende die erste diesjährige Bezirksversammlung. Der Jahresbericht, der gedruckt vorlag, wurde genehmigt. Die Wahl des Vorstandes zeitigte die Wiederwahl der bisher amtierenden Kollegen (siehe unter Verbandsnachrichten in Nr. 44). Bei der Durchberatung der Gantagstageordnung wurde dem Projekte der neuen Bezirksenteilung viel Sympathie entgegengebracht, nur glaubten einige Kollegen in der Verminderung der Delegiertenzahl eine Benachteiligung der kleineren Orte zu erblicken, was aber wohl nicht zutrifft. Auch stimmte man dem Vorschlage zu, nach welchem der Gaubeitrag nicht erhöht werden soll, die Ortsvereine aber auf die in Aussicht gestellten zwei Prozent der Verbandsbeiträge zugunsten der Gaukasse zu verzichten hätten. Zu dem Punkte: Tagesordnung zur Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, wurde folgende vom Ortsvereine Grafenhaus eingetragene Resolution angenommen: „Die am 9. April tagende Frühjahrsgesamtsversammlung des Bezirkes Dessau ersucht die Delegierten des Gauess „An der Saale“ zur Generalversammlung, für eine Erhöhung des Steuerbetrages unter Zugrundelegung einer mäßigen Erhöhung des Beitrages einzutreten.“ Den Delegierten zum Gantage wurde aufgegeben, für Beibehaltung der Bestimmung im Statute der Gaukasse, die den Witwen das Weiterzahlen der Beiträge gestattet, einzutreten. Als Kandidaten zum Gantage wurden 28 Kollegen aufgestellt, von denen 15 zu wählen sind. Der Antrag des Ortsvereins Wittenberg, nach welchem der Bezirksvorstand beauftragt wird, in Kürze eine Enquete im Bezirke zu veranstalten über die Durchführung der Bundesratsvorschriften, wird ebenfalls angenommen. Als Ort der nächsten Bezirksversammlung wurde Wittenberg gewählt. Nach einigen Mitteilungen des Vorsitzenden erreichte die Versammlung dann ihr Ende.

**A. L. Dresden.** (Maschinenmeisterverein.) Zurückblickend auf das technische Vorwärtstreben der Mitglieder unseres Vereins auch im vergangenen Winter können wir nicht unterlassen, nachfolgendes zu berichten. Schon seit einigen Jahren war es ein langersehnter Wunsch des Gesamtvorstandes, die Kollegen, welche schon in verschiedenen Kurzen ihr Können bereichert hatten, diesem durch einen Farbenmischkursus einen gewissen Aufschwung zu geben. Leider fehlte es immer an einer geeigneten Kraft als Leiter hierzu. Nun gelang es uns, im vergangenen Herbst den technischen Leiter der Farbenfabrik C. E. Weitzmann, Herrn Otto Schilde, nebst seinen beiden Mitarbeitern, den Herren Richter und Hfemann, zu gewinnen. Dank des Entgegenkommens dieser Herren konnte der Farbenmischkursus am 13. September v. J. mit einem einleitenden Vortrage über Farbenslehre beginnen. Um nun auch die von obiger Fabrik gratis gelieferten Farben praktisch zu probieren, stellte uns die Maschinenfabrik Rodtbroch & Schneider auf unser Ansuchen eine neue Vektoriantendruckpresse kostenlos im Vereinslokale auf und die Papierfabrik Krause & Baumann das hierzu benötigte Papier zur Verfügung. So wurde jeden Sonntagvormittag gemischt und gedruckt bis Ende März v. J., wo der Kursus mit dem Dreifarbenbdrucke beendet wurde. Zwei weitere Sonntage dienten dazu, um die Mitglieder im Prägedrucke und der Herstellung von Falttschachteln zu unterrichten, welches den Herren Großmann und Langstengel von der Firma Rodtbroch & Schneider trefflich gelang. Eine allgemeine Schlussfeier, in welcher der Vorsitzende des Vereins den werten Firmen für ihr gütiges Entgegenkommen, den Herren Lehrern für ihre rastlose Mitarbeit, den Mitgliedern für ihr regelmäßiges, pünktliches Erscheinen den herzlichsten Dank darbrachte, beendete, gewürzt durch einige Festlieder, unsere winterliche Arbeit. Möge diese unsere Bemühung nicht vergebens gewesen sein, sondern den Kollegen es gelingen, Dresden als Druckstadt anderen deutschen Druckstädten würdig zur Seite zu stellen. Den werten Firmen und Leitern aber wird der Verein in Würdigung ihrer Verdienste immer dankbar sein.

**Frankfurt a. M.** (Maschinenfeger.) Unfre am 9. April abgehaltene halbjährliche Generalversammlung nahm den Kassienbericht entgegen und setzte den Monatsbeitrag von 50 auf 30 Pf., für Gaumitglieder auf 20 Pf. herab. Die Notwendigkeit eines Kongresses wurde anerkannt, ein weiteres Eingehen auf diese Frage jedoch vertagt. Unter Vorsitzendes wurde die in Nr. 42 des „Corr.“ unter Frankfurt a. M. erwähnte Affäre angeschnitten und in längerer Diskussion behandelt. Unser fetziger Kassierer hat sein Amt freiwillig niedergelegt. Es wurde Kollege Henrich, Schleiermacherstraße 9, I, zum Kassierer ernannt.

**Karlsruhe.** In der am 15. April abgehaltenen, äußerst zahlreich besuchten Versammlung wies der Vorsitzende Breuer unter Vereinskommunikationen auf einen Artikel aus Karlsruhe im „Corr.“ hin, worin Klage geführt wird, daß in den Versammlungen zu viel Politik getrieben werde. Da der Artikelschreiber seit beinahe 25 Jahren in Karlsruhe domiziliert, und er behauptet, aus Erfahrung zu sprechen, so könne er sich die „Erfahrung“ nur in Karlsruhe gesammelt haben. Als Vorsitzender müsse er ganz entschiedene Verwahrung dagegen einlegen, daß der Ortsverein in einen derartigen Verdacht komme. Wenn auch ausgeprobenere Sozialdemokraten schon bei uns Worträge gehalten haben, so sind uns Redner von anderen Parteien, wenn sie über aktuelle Fragen sprechen, ebenfalls willkommen. Es gibt allerdings Leute, welche schon bei dem Worte „Sozialdemokratie“ eine Ohnehaut bekommen, zu diesen gehört der Artikelschreiber. Bei Besprechung von Arbeiterfragen läßt sich aber die Erwähnung einer Partei, die für uns Arbeiter wohl das meiste getan hat, gar nicht umgehen. Sodann wurden 22 Kollegen ausgenommen, darunter mehrere ältere, welche jahrelang abseits von uns standen, nun aber doch eingesehen haben, daß nur der Anschluß an den Verband einen sichern Rückhalt bietet. Die ausführliche Besprechung der Anträge zur Generalversammlung wurde auf die nächste Versammlung verschoben. Als Delegierter zur Generalversammlung wurde für Karlsruhe Kollege Breuer aufgestellt.

**Leipzig.** (Korrektorenverein.) In der Versammlung vom 10. April berichtete der Vorsitzende nach verschiedenen Vereinskommunikationen über den Stand der Agitation im VII. Tarifkreise. Es sei ein erfreuliches Zeichen, daß fast alle in Betracht kommenden Verbandsfunktionäre in kollegialer Weise eine Unterstützung unserer Bestrebungen zugehen und das nötige Adressenmaterial zur Verfügung stellten; eine Ausnahme machten nur Meißen und Plauen i. Vogtl.; es wurde angenommen, daß dort keine Korrektoren tätig sind. Mit lebhaftem Bravo wurde die Mitteilung begrüßt, daß sich dieser Tage in Chemnitz eine Ortsgruppe unseres Vereins mit vorläufig sechs Mitgliedern gebildet habe und damit der erste Schritt zur Bildung eines sächsischen Korrektorenvereins bzw. eines solchen für den VII. Tarifkreis getan sei. Die Anschaffung der Kochschen Broschüre „Wie schreibst du richtig?“ wurde vom Vorstande empfohlen. Bei dem Punkte „Organisationsfragen“ erfolgte die Mitteilung, daß die Zentralkommission dem Leipziger Entwurfe eines Organisationsstatuts zwar im Prinzip zustimme, mit dessen Durchführung aber bis zum Korrektorentage warten wolle. In der Diskussion wurde betont, daß es wohl zweckmäßiger gewesen wäre, die Zentralkommission hätte von Anfang an für eine Einheitslichkeit in den wichtigsten Fragen und für ein lebhaftes Tempo in der Agitation gesorgt. Demgegenüber konnten die bereits vollzogene und noch bevorstehende Gründung verschiedener Korrektorenvereine sowie die Schwierigkeiten der Agitation hervorgehoben werden. Zu dem Beschlusse des Münchener Vereins, den Korrektorentag Ostern 1906 in Leipzig abzuhalten, nahm die Versammlung eine zustimmende Haltung ein, obwohl gegen Berlin nichts als die weniger günstige Lage einzuwenden sei. Die Besprechung der Leipziger Korrektorenverhältnisse erstreckte sich vorerst auf zwei Druckeretien. Bei der einen, einer alten Zeitungsfirma, wurden im wesentlichen günstige Arbeitsverhältnisse konstatiert, bei der andern trat neben verschiedenen Klagen das Kuriosum zutage, daß dort seit einiger Zeit ein — Malermeister zum Anstreichen der Fehler aushilfsweise beschäftigt wird. Es sollen Fragebogen angefertigt werden, um alles Wissenswerte über die Leipziger Korrektorenverhältnisse als wertvolles Material für die kommende Tarifbewegung zu sammeln. Mit dem Wunsche, daß bis zur nächsten Versammlung auch die noch fehlenden Leipziger Korrektoren, wenigstens so weit sie Verbandsmitglieder sind, zu der Einsicht gekommen sein möchten, daß nur ein fester Zusammenschluß der eigenen Berufsgenossen den Korrektoren eine Besserung ihrer Lage bringen kann, und daß diese Einsicht zum pflichtgemäßen Anschlusse an den Korrektorenverein führen möchte, wurde die Versammlung geschlossen.

**R. Offenburg.** Am 9. April fand hier eine Bezirksvorsteherkonferenz des Gauess Oberrhein statt, und hatten sich zu derselben sämtliche Bezirksvorsteher sowie nahezu alle Bezirkskassierer eingefunden. Gauvorsteher Lindenlaub wies in seiner Ansprache darauf hin, daß die heutige Konferenz sich mit verschiedenen internen Angelegenheiten des Gauess sowie der Stellungnahme zu den Anträgen zur Generalversammlung zu befassen habe. Auf Wunsch gab derselbe einen kurzen Bericht über die Gauvorsteherkonferenz im vorigen Jahre, Anfragen über einige Punkte erläuternd. Besondere Rücksicht wurde dem Vertrauensmännerystem zuteil. Eine längere Zeit nahm die Frage über Gegenseitigkeitsverträge sowie Gauzuschüsse in Anspruch. Die Konferenz vertrat den Standpunkt, in den zurzeit bestehenden Verträgen weber in bezug auf Karenzzeit noch Unterstützungsdauer eine Änderung eintreten zu lassen. Die Gegenseitigkeitsverträge erstrecken sich auf die Gauen Mittelrhein, Württemberg und Oberrhein, da Baden in der glücklichen Lage ist, drei Gauen anzugehören. Die neuerdings aufgenommene Statistik ergab, daß in unserem Gau sich noch 326 Nichtmitglieder befinden, welchen 965 Mitglieder gegenüberstehen; es sind also 75 Proz. der Gehilfen organisiert. Weiter wurde beschloffen, die nächsten Jahr vom Gau aufzunehmende Statistik durch die Vertrauensleute ausfertigen zu lassen,

um so eine sichere Gewähr für die Angaben zu erhalten. Gaukassierer Friedrich besprach das Kassierenwesen der Ortsvereine, den Wohltätigkeitsfonds, berührte dabei verschiedene Punkte und Vorkommnisse, wünschend, daß die Abrechnungen der Bezirks- und Ortsvereine mehr einheitlich, nach dem Muster des Gauvereins gestellt werden. Eingehend behandelte hiernach das Kapitel „Ausgesteuerte und Nichtbezugsberechtigte“. Er wies an der Hand reichen Materials nach, daß leider unter diesen mancher ausß genommen werden müsse, der in geradezu schamloser Weise seine Mitkollegen ausbeutet. So stehe ihm ein Buch zur Verfügung, nach welchem ein Ausgesteuerter in einem Monate 70 Mk. im Ueche eingetragene Unterstützung bezogen habe, ungerechnet der vielen nicht eingetragenen Unterstützungen. Weiter führte er einen Fall an, in welchem ein Kollege, der das Reisen geradezu als Geschäft betrieb und die Tour Freiburg-Stuttgart-München-Leipzig-Breslau-Danzig-Berlin-Hamburg-Rheinland und zurück nebst diversen Absichern innerhalb acht Monaten zweimal gemacht habe. Redner will nicht denjenigen auf den Leib gerückt wissen, die das Pech haben, ausgesteuert zu sein, sondern nur denjenigen, welche es in der angeführten Weise treiben. Er empfahl den Ortskassierern, die Bücher solcher Mitglieder genau zu revidieren; es sollte in Fällen, in welchen die durchschnittliche Unterstützung pro Woche der der Bezugsberechtigten gleichkommt, weitere Unterstützung verweigert werden. Die daran geknüpfte Ausssprache ergab, daß solch unsauberen Elementen im Oberrheine der Boden etwas warm gemacht werden dürfte. Kollege Lindenlaub wandte sich nun dem Gebiete des Tarifischen und der Agitation im Gau zu, ausführend, daß das Ergebnis der Statistik ein erneuter Ansporn dazu sein sollte, in unablässiger Agitation bemüht zu sein, die Zahl der Nichtverbandsmitglieder herabzumindern. Seitens der einzelnen Bezirksvorsteher wurde versichert, ihre volle Kraft zur Erreichung dieses Zieles einzusetzen. Eine längere Zeit nahm die Debatte über die Anträge zur Generalversammlung in Anspruch; hier gingen die Meinungen dahin, wenn überhaupt möglich, unsere Delegierten zu beauftragen, gegen eine Erhöhung des Beitrages zu stimmen, da die vom Oberrheine gestellten Anträge auch ohne diese durchführbar seien. Ebenso sei gegen eine Verlegung des „Corr.“ sowie Einsetzung einer Preßkommission zu stimmen. In einem weiteren Punkte kamen einige Wünsche bzw. Anträge der Bezirksvorsteher und -kassierer zur Sprache und wurde seitens der Gauverwaltung Erfüllung derselben zugesagt. Im Jahre 1907 sind 40 Jahre seit Gründung des Gauess Oberrhein verlossen, weshalb vertrat die Konferenz die Ansicht, diesen Tag in Form eines „Wabener-tages“ zu feiern. Näheres wird der Pfingsten 1906 abzuhaltende Gantag zu beschließen haben. Nach Erledigung einiger Anfragen allgemeinen Charakters schloß der Gauvorsteher Lindenlaub mit Dankesworten für den sachlichen und ruhigen Verlauf der Beratungen die siebenstündige Konferenz.

**W. Stuttgart.** (Württembergischer Korrektorenverein.) Am 16. April wurde im Restaurant Hofnagel die erste ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, für die 14 Aufnahmegeruche vorlagen. Sämtliche Angemeldeten wurden aufgenommen. Der Mitgliederstand beziffert sich sonach jetzt auf 32 (darunter zwei in Zübingen, eins in Ehlingen). Es wurde beschloffen, nochmals mit einem Zirkulare an die dem Vereine noch fernstehenden Kollegen heranzutreten und steht zu hoffen, daß auch aus der Provinz demnächst die Anmeldungen zahlreicher einlaufen werden. Unter Vereinskommunikationen wurde ein Schreiben der Zentralkommission verlesen, welches mit Genugtuung hervorhebt, daß in allen größeren Druckstädten des Reiches die Kollegen mit der Bildung von Korrektorenvereinen beschäftigt sind. Ferner konnte die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, daß der Mannheimer Verein bereits die einleitenden Schritte getan hat, um die Kollegen des ganzen Gauess Mittelrhein unter seiner Führung zu vereinigen. Ein Antrag auf baldmöglichste Aufnahme einer Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Korrektoren Württembergs wurde vorläufig zurückgestellt, da nach einer Mitteilung der Zentralkommission die Aufnahme einer sich über das ganze Reich erstreckenden Korrektorenstatistik geplant ist. Ein weiterer Antrag, an die Prinzipale mit dem Ersuchen um Ferienbewilligung heranzutreten, wurde der nächsten Versammlung überwiesen. In bezug auf die Abhaltung des deutschen Korrektorentages schloß sich die Versammlung dem Antrage München an, der als Termin für die Tagung Ostern 1906 und als Sitz derselben Leipzig vorschlägt. Das Ostern d. J. stattfindende 50jährige Berufsjubiläum des Vorsitzenden des Münchener Korrektorenvereins, Kollegen Oskar Peukert, gab einigen Kollegen Anlaß, die großen Verdienste des Genannten auf allen Gebieten der gewerkschaftlichen Organisation hervorzuheben, und der Vorstand wurde beauftragt, dem Jubilare die herzlichsten Glückwünsche des Vereins zu übermitteln.

**M. Der Bezirksverein Waldenburg i. Schl. tagte** am 9. April in Reichenbach und waren von ihm etwa 180 Mitgliedern des Bezirkes 145 aus 19 Orten anwesend. Nach Begrüßung der Erschienenen gedachte der Bezirksvorsteher A. v. d. B. Waldenburg zweier vorstehender überzeugungstreuer Verbandskollegen (Holtke-Gottesberg und Klose-Weißstein) in üblicher Weise. Der gedruckt vorliegende Jahresbericht konstatiert ein erfreuliches Steigen der Mitgliederzahl und erwähnt, daß in der Schmidtischen Druckerei in Waldenburg nun auch Mitglieder beschäftigt

## Fortsetzung aus dem Hauptblatte.

werden. Die Bezirksklasse, welche den Mitgliedern freie Fahrt vierter Klasse zu der Bezirksversammlung gewährt, schließt ab mit 302,20 Mk. Bestand. Der Bezirksfonds, außerordentlichen Unterstüzungs Zwecken dienend, weist einen Bestand von 331,16 Mk. auf. Bei Beratung der Tagesordnung für die Hauptversammlung des Gaus Schlesien machte die Versammlung den Antrag der Mitgliedschaften Waldburg, Altwaßer, Gottesberg und Weißstein zu dem ihrigen: die bisherige Konstitution der Bezirksklassierer abzuheben und die Beiträge direkt an den Gauverwalter abzuführen. Ein zweiter Antrag obiger Mitgliedschaften betrefsz Gründung einer Witwenkasse wird ebenfalls beschirwortet, nachdem Bezirksvorsteher Anders erklärt, eine solche Kasse werde sich vielleicht doch ermöglichen lassen. Weiter sollen die Gau delegierten Aufhebung der Gauzuschußkassen und Zentralisierung des Kasienwesens, oder, falls dies nicht ermöglicht wird, volle Gegenseitigkeit der Gaus erstreben. Hierzu brachte Kollege Pelz-Langeneblau folgende Resolution ein: „Die Versammlung des Bezirks Waldburg beauftragt die Delegierten, auf dem Gantage dahin zu wirken, daß die Generalversammlung die Gauzuschußkassen aufhebt“, welche angenommen wurde. Absehend beschließen sich die Versammelten zu dem Wunsche eines Kollegen nach einer Gauzuschußkrankenasse, um die vielen Kassen und Kassen nicht noch zu vermehren. In diesem Jahre soll ein Bezirksjohannisfest in Waldburg gefeiert werden. Der Antrag, eine zweite Bezirksversammlung im Jahre abzuhalten, versprach der Bezirksvorsteher insofern nachzukommen, daß im Herbst eine Versammlung abgehalten werden soll, in welcher ein Delegierter mündlichen Bericht von der Generalversammlung des Verbandes erstatten soll. Fern hätten die Versammelten ihren Bezirksvater Anders als Delegierten zur Generalversammlung aufgestellt; da dieser jedoch keine Ablehnung begründete, wurde Kollege Rabler-Habelschwerdt als Kandidat in Vorschlag gebracht. Die Bemühungen des Bezirksvorstehers auf Einschränkung der hohen Lehrlingszahl in Reichenbach hatten noch nicht den gewünschten Erfolg. Ein Antrag dahingehend, Mitglieder, welche nicht wenigstens zweimal im Jahre die Versammlungen besuchen, auszuschließen, wurde, weil zu hart, abgelehnt. Mit einem Hoch auf den Verband sowie auf den Bezirksvorsteher Anders, der während der 30 Jahre, die er dieses Amt bekleidet, wohl eine Anzuzunne von unbezahlten Ueberwürden dem Wohle seiner Kollegen gewidmet hat, wurde der Bezirkstag geschlossen. Eine gemeinschaftliche Tafel schloß sich an, zu welcher die Reichenbacher Kollegen zwei Tafellieder gestiftet hatten.

## Rundschau.

Ferien! Der Verlag der „Münchener Post“ (Gg. Vork & Co. in München) hat aus eigenem Ermeßen den bisherigen Urlaub für das gesamte technische Personal von sechs auf acht effektive Arbeitstage verlängert. Es ist dies um so anerkennenswerter, als die Firma auch an den nichtgeschäftlichen, den sogenannten halben Feiertagen, an denen nach dem Tarife vier Stunden Arbeit verlangt werden kann, ihren Betrieb geschlossen hält. — Die Buch- und Kunstdruckerei von Paul Wend-schneider in Hamburg bewilligt ihrem Personale nach einjähriger Geschäftszugehörigkeit eine Woche Ferien, nach einhalbjähriger drei Tage.

Zur diesmaligen Prüfung der Lehrlinge in Osnabrück hatten sich vier angehende Seher gemeldet. Das Prüfungsergebnis befriedigte.

Bei der mündlichen Gehilfenprüfung in Dresden, zu welcher sich aus Dresden und den umliegenden Druckorten 41 Seher- und 19 Druckerlehrlinge eingeschrieben hatten, bestanden sämtliche Prüflinge.

Die Redaktion der Wochenschrift „Der Zeitungsverlag“ geht in andere Hände über. Der bisherige Redakteur und gleichzeitige Geschäftsführer des Vereins deutscher Zeitungsverleger Ludwig Nieser ist von seinem Posten zurückgetreten, um den Direktorenposten bei der Firma F. M. Richter in Würzburg zu übernehmen. An Stelle des Ausgeschiedenen ist ein Herr Otto Wolters getreten. Der Zeitungsverlegerverein verliert in Herrn Nieser eine sehr tüchtige Kraft.

Als einen schlaun Reklametriek bezeichnet das „Leipziger Tageblatt“ die in den Nrn. 43 und 44 des „Corr.“ getennzeichneten Zumutungen der Margarinefabrik Mohr & Co. Diese Firma kalkuliere so: Auf das Annehmen der Bezahlung der Zucker mit Margarine falle doch kein Markt herein, jedes werde sich aber kräftig entkräften über die unverhältnißmäßige Zumutung — und die schönste Reklame sei fertig! Diese Auffassung des genannten Leipziger Mattes hat gewiß etwas für sich, deshalb wolle man künftige Zusendungen von Mohr & Co. einfach in den Papierkorb wandern lassen, damit den Herren das Konzept verborgen wird.

Von der belgischen Kammer ist ein Antrag auf Ausdehnung der Sonntagsruhe auch auf Zeitungsbetriebe abgelehnt worden.

Ein glänzendes Zeugnis für die gewerkschaftliche Arbeit befindet sich in dem Berichte der amerikanischen Medizinischen Gesellschaft, in dem sich folgende Stelle befindet: „Die amerikanische Zigarrenmachergewerkschaft hatte im Jahre 1888 den Arbeitgebern wesentlich verfürzte Arbeitszeit, höhere Löhne, sanitäre Einrichtungen in den Werkstätten sowie größere Unabhängigkeit und bessere Behandlung abgerungen und innerhalb der Organisation allseitig erzieherisch auf Bildungs- und Lebensverhältnisse eingewirkt. Während die Sterbesieger im Jahre 1888 bei Erkrankungen der Zigarrenarbeiter an Lungentuberkulose 51 Proz. betrug, ist sie seitdem bis auf 24 Proz. heruntergebracht und das durchschnittliche Lebensalter aller Beteiligten hat sich von 31 auf 47 Jahre gehoben.“ Also wiederum keine Syphusarbeit.

Unter der Stichmarke „Zur Warnung für Beitrags-einkassierer“ schreibt der „Grundstein“: Der Maurer R. F. Irig in Gartha, Förderbergsdorf, Hintergersdorf usw. den „Grundstein“ an die Mitglieder und Kassierer nebenbei die Beiträge mit ein. Im 2. und 3. Quartale 1904 klappte auf alles ganz gut. Im 4. Quartale wollte er sich gar nicht bequemen, Geld abzuliefern. Wiederholt erhielt er mündlich und brieflich Mahnungen, wenigstens das einzahlte Geld hereinzubringen. Endlich, am 23. Dezember, rechnete er ab, legte 80 Mk. auf den Tisch und sagte: „Es hat bei mir eben gebrannt. Ich hatte 200 Mk. in Papier in der Dachkammer liegen. Ich kann nun nicht sagen, ob das Geld mir beim Brande abhanden gekommen ist, aber vor, beim oder nach dem Brande ist es weggekommen. Macht aber keine Geschichten, ich werde es bis zum 6. Januar bezahlen.“ Am 20. Januar ist nun das fehlende Geld im Betrage von 144,46 Mk. auf Keller und Pfennig von F. bezahlt worden. Vom Verbrände unterblieb deshalb die Anzeige. F. hatte aber den Brand gemeldet, und da er indirekt andere des Diebstahls beschuldigte, so kam am 20. März die Sache vor die Geschworenen in Freiberg. Ein kleines Hüfchen verhärtetes Holz hatte gebrannt und auf dem Fußboden hatte man einen Fied von einer Flüssigkeit bemerkt. Zahlreicher Brand konnte deshalb schlecht angenommen werden. Da aber auch jeglicher Anhalt fehlte, daß ein Fremder im Hause gewesen sein konnte, so kam das Gericht zu dem Urteile, daß F. das Geld unterschlagen und, um dies zu verdecken, selbst den Brand angelegt habe. Das Gericht verurteilte nun F. zu 2 Jahren 4 Monaten Zuchthaus und 6 Jahren Ehrenrechtsverlust. Strafnüßernd kam noch in Betracht, daß F. unbestraft und nur ein geringer Schaden entstanden war.

30 Prozent Dividende, d. i. gegen das Vorjahr trotz des vorgekommenen Streiks 5 Prozent mehr, verteilen diesmal die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen b. Mülheim (Rhein). Diese Gesellschaft, welche kürzlich im Reichstage mit ihren Arbeitsverhältnissen aus dem Drede herausgelobt wurde, zahlt aber nur Tagelöhne von 2,20 Mk. bis 3 Mk. für eine Arbeit, welche die betreffenden Personen tatsächlich zugrunde richtet. Diese natürlich stark in Wohlfahts-einrichtungen machende Firma hat auch ein Spionagesystem eingeführt, um organisierte Arbeiter von ihrer Giftbude, wie dieser Betrieb allgemein genannt wird, fern zu halten. Und solche Unternehmer werden im Reichstage noch gelobt!

Eine Musterarbeitsordnung ist die von dem Klavierfabrikanten Bösendorfer in Wien für seinen Betrieb erlassene. Hier der Wortlaut dieser jedenfalls einzigen Betriebsvorschriften: „An meine Herren Mitarbeiter! Da die eingehendste und längste Hausordnung immer lückenhaft sein wird, beschränke ich mich auf folgendes: 1. Ich beanspruche von meinen Mitarbeitern möglichst gute Arbeit und Anständigkeit. 2. Dagegen haben meine Mitarbeiter selbstverständlich das Recht, von mir ebenfalls Anständigkeit und möglichst hohe Bezahlung zu beanpruchen. Ich setze voraus, daß meine Mitarbeiter unter sich in freundschaftlicher Weise die Ordnung beeinflussen werden, um ein erfolgreiches Arbeiten zu ermöglichen. Uebrigens unterstehe ich alle den behördlichen und gesellschaftlichen Vorschriften.“

Die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichtes in die Tagesstunden wollen die Handwerker in Osnabrück ebenfalls ebenso wie die Bauunternehmer in Hannover, deren Auffassung gegen die Fortbildungsschule wir schon vor einiger Zeit nach Verdienst gewürdigt haben. Durch Verlängerung der Lehrzeit und Erhebung eines Lehrgeldes wollen sie eventuell gegen diese Schmälerung ihres Profites und Verschmäntung der Auszubildenden sich verhandeln, was natürlich den Zulauf zum Handwerk einfach großartig steigern würde.

Von wegen der nötigen Vorsicht! Ein Mißgeschick passierte jüngst in Wandsbek einem Gewerbeinspektionsbeamten. Bei der Besichtigung der Kakaopompagne Reichardt kam der Beamte auch in die Kisterei,

wo sich eine Maschine befindet, die sehr große Aufmerksamkeit erregt, was dem Beamten auch gesagt wurde. Dieser meinte jedoch, bei richtiger Vorsicht kann sicherlich nichts passieren, wobei er seine Ansicht über die Pumpmaschine demonstrieren wollte. Die Maschine verstand aber keinen Spaß und nach einem Moment, wo die Maschine in unvorsichtiger Weise von ihm berührt wurde, hatte er zwei Fingerglieder weggerissen bekommen. Der sehr bedauerliche Unfall war sicherlich erhöhte Schutzmaßnahmen an dieser Maschine erforderlich machen.

Schwere Schädigung eines Kranken durch einen Arzt infolge falscher Behandlung bedingt Schadenerzatz an den Patienten. Ein im übrigen ganz gejunder Arbeiter litt seiner Jugend an einem steifen Knie, auch war das rechte Bein etwas kürzer als das andre. Um diesen Fehler zu beseitigen, begab sich der Arbeiter eines Tages zu einem als tüchtig bekannten Arzt, einem Professor, den er fragte, ob die fehlerhafte Stellung des Beines sich wohl durch eine Operation beseitigen lasse und ob diese gefahrlos und ausrichtsvoll sei. Der Professor erklärte ihm, daß das Bein durch eine leichte und ungefährliche Operation gestreckt werden könne. Unter solchen Umständen entschloß sich natürlich der Arbeiter zu der Operation, und nachdem der Arzt die Beugefedern in der Kniekehle und den Oberknieknöcheln oberhalb des Kniegelenks durchschnitten hatte, streckte er das Bein und legte es in einen Gipsverband, der auch eine an der innern Seite des rechten Beines oberhalb des Kniegelenks sitzende Gezwulst, die bei der Operation nicht mit entfernt worden war, umschloß, also keine Lücke für sie beließ. Bald danach trat eine Blauverfärbung der Beine, verbunden mit Gefühllosigkeit derselben ein, was indessen von dem Professor nicht weiter beachtet wurde, ja derselbe unternahm sogar eine Reize und überließ die Weiterbehandlung des Patienten seinem Assistenzarzte, der ebenfalls in dem Zustande des Operierten nichts Bedenktliches fand, trotzdem dessen Schmerzen fortgesetzt zunahmen. Schließlich trat auch noch Fieber hinzu, und jetzt endlich wurde dem Kranken auf seine Bitte der Verband abgenommen. Dabei zeigte es sich, daß der Fuß und der Unterhinkel bereits brandig geworden waren; es blieb, um das gefährdete Leben des Arbeiters zu retten, nichts weiter übrig, als das Bein oberhalb des Knies abzunehmen. Der auf diese Weise Geschädigte strengte gegen den Arzt eine Klage an, mit der er die Zahlung einer laufenden Rente von 600 Mk. jährlich und ferner einen einmaligen Betrag von 12000 Mk. wegen der erlittenen außerordentlichen Schmerzen und wegen der Entstellung seines Körpers forderte. Durch Sachverständige wurden dem beklagten Professor zwei schwere Fehler nachgewiesen, die er bei der Behandlung des Kranken begangen hatte. Nämlich einmal, daß er den Gipsverband wie gewöhnlich angelegt hatte, während die Gezwulst das Belassen einer Lücke oder einer Ausbuchtung erfordert hätte, und ferner daß der Gipsverband nicht abgenommen wurde, obwohl schon kurz nach der Operation am Fuße des Klägers Störungen des Blutumlaufes wahrgenommen wurden. Auf Grund dieser Umstände gelangte das Oberlandesgericht Karlsruhe zu der Ueberzeugung, daß der Arzt die im Verletere erforderliche Sorgfalt grüßlich verlegt hätte, wodurch er den Kläger faktisch schwerer schädigte. Demgemäß wurde der beklagte Arzt dem Antrage des klagenden Arbeiters gemäß zur Zahlung der von diesem geforderten Rente und des verlangten Kapitalbetrages verurteilt.

Eine beträchtliche Verteuerung des Schweinefleisches ist in diesem Jahre zu konstatieren. Wegen den vorjährigen April ist ein Preisauflschlag von 22 Pf. pro Pfund Lebendgewicht eingetreten, die Detailpreise haben dementsprechend angezogen, wenn auch nicht in der Höhe der ganzen Differenz. Da weiter die Einfuhr von lebenden Schweinen, Schweinefleisch, Schinken und Speck gegen das Jahr 1903 nicht unwesentlich zurückgegangen ist — gegen 1904 ist der Import um eine Kleinigkeit in den ersten beiden Monaten größer gewesen —, so eröffnen sich für den Geldbeutel des Arbeiters recht trübe Aussichten, die Agrarier aber strahlen vor Vergnügen.

Die Zunahme des Konsums von Hundefleisch ist in Deutschland eine ganz auffällige, gegen das dritte wurden im vierten Quartale 1904 genau 1000 Hunde mehr der amtlichen Schlachtbeobachtung unterworfen. Im Königreiche Sachsen allein wurden 1073 Hunde beschaunt, ein Zeichen für die schlechte wirtschaftliche Lage der industriellen Bevölkerung. Dann folgt die Provinz Schlesien mit 232, das Königreich Bayern mit 184, das kleine Anhalt mit 120, die Provinz Sachsen mit 37, Brandenburg mit 31, Königreich Württemberg mit 33, Sachsen-Koburg-Gotha mit 20, die Rheinprovinz mit 15, Neuß i. L. mit 5, Neuß a. L. mit 2, Sachsen-Altenburg mit 4, Provinz Westpreußen mit 3, die Provinzen Posen und Hannover, ferner Schwarzburg-Sondershausen mit je 1 Hund. In Berlin wurde kein Hund beschaunt. So mancher Kister ist aber noch den „Weg alles Fleisches“ gegangen, ohne einen Schlachtviehhof gesehen zu haben, das Berliner Beispiel

